

keit gegenüber Mängeln, die sorgfältige Auswahl, Erziehung und Förderung der Parteimitglieder.

Jedes Parteimitglied und jeder Kandidat muß dort, wo er tätig ist, der Grundorganisation dieses Betriebes oder der Einrichtung angehören, an der Arbeit dieser Grundorganisation teilnehmen und dort seine Beiträge bezahlen. 58

Die Parteimitglieder, die nicht in einem Betrieb oder in einer Einrichtung beschäftigt sind beziehungsweise in denen keine Parteiorganisationen oder Kandidatengruppen bestehen, werden in einer anderen Grundorganisation erfaßt.

Sind in Betrieben und Einrichtungen weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten beschäftigt, so werden mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebil- 5g